

STADT
SCHWÄBISCH GMÜND

GEMARKUNG BETTRINGEN
FLUR UNTERBETTRINGEN

**Bebauungsplan
Nr. 234 F II
„Goldmorgen, 2. Änderung“**

Textliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften

Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf vom 15.12.2022 / 28.09.2023

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GOLDMORGEN, 2. ÄNDERUNG“

I. TEXTTEILE

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Planungsrechtliche Festsetzungen
- C. Örtliche Bauvorschriften
- D. Hinweise
- E. Anlagen

I. TEXTTEILE

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357/358, ber. S. 416), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird für den Geltungsbereich folgendes festgesetzt:

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

WA : Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, und sportliche Zwecke - nicht zulässig; Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO für soziale und gesundheitliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

- 2.1** Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
Entsprechend den Eintragungen im Plan.

Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen umfasst die baulichen Anlagen selbst zuzüglich einer jeweils zugeordneten Terrasse.

2.2 Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO)

Die im Plan eingetragenen maximalen Gebäudehöhen (GbH) über der definierten Bezugshöhe sind als Obergrenzen festgesetzt.

Die zulässige Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe und dem oberen Bezugspunkt, der durch die Oberkante des Gebäudes bestimmt wird. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten auch für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen.

2.3 Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die festgesetzten Gebäudehöhen ist das fertige Gelände.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es wird folgende Bauweise festgesetzt:

Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

Entsprechend den Eintragungen im Plan sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen. Terrassen und Dachüberstände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Flächen für Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern diese an den Hauptbaukörper angegliedert sind. Je Grundstücksteil ist nur eine Nebenanlage mit einem Bruttorauminhalt von max. 10 m³ zulässig.

5.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach § 14 Abs. 3 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. **Garagen und Stellplätze / Flächen für Gemeinschaftsanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze

sind als Gemeinschaftsstellplätze entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt. Die Gemeinschaftsstellplätze sind als überdachte Stellplätze (mit Dach und ohne Wände) herzustellen, Garagen sind nicht zulässig.

7. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Plan ist eine Fläche für Gemeinschafts-Abfallbehälter festgesetzt.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Plan sind öffentliche und private Verkehrsflächen festgesetzt.

9. Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Der auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation, sondern muss über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück versickert werden bzw. über eine Muldenrigole oder über eine erdüberdeckte Rigole in die im Osten verlaufende Sammeldrainage eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung und Drainagen. Eine Versickerung über die belebte Bodenzone hat Vorrang vor einer Ableitung.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Verfüllen ist unzulässig. Überbauen ist lediglich für die jeweilige Gebäude-Zuwegung mit einer Breite von 1,50 m zulässig.

Unbeschichtete metallische Dach- und Fassadenmaterialien sind unzulässig.

10. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

Die privaten Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und mit Abschluss der öffentlichen Erschließung herzustellen. In den privaten Grünflächen sind Zufahrten, Garagen, Stellplätze und Lagerflächen sowie Werbeanlagen nicht zulässig.

10.1 Private Grünfläche Bereich A

Zweckbestimmung: Dauerkleingärten. Die private Grünfläche Bereich A ist mit freiwachsenden Hecken zu gliedern bzw. einzufrieden. Empfehlungen für Sträucher siehe E. Anlagen, Artenliste 3.

11. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und 25b BauGB)

11.1 Öffentliche und private Grünflächen Bereich B

Zur ersten Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser wird die Grünfläche als leichte Mulde modelliert. Die Fläche ist als Wiesenfläche mit einer standortgerechten, kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und extensiv zu nutzen. Abräumen des Mähguts, keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Baumarten und Sträucher gemäß Artenlisten 1, 2 und 3, siehe E. Anlagen.

11.2 Anlagenbedingte Beleuchtung auf privaten Grundstücken

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 2,50 m über Geländeoberkante zulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur das eigene Grundstück ausleuchten, angrenzende Bereiche dürfen nicht ausgeleuchtet werden. Es ist ein warmes/gelbliches bis rotes Lichtspektrum zu verwenden. Beleuchtungen mit hohem UV- und Blauanteil sind unzulässig. Die Beleuchtung ist ab 0 Uhr vollständig abzuschalten. Bewegungsmelder sind so einzustellen, dass sie möglichst wenig Einschaltzyklen aufweisen.

11.3 Spaltenkästen für Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind insgesamt 5 Spaltenkästen für Fledermäuse anzubringen. Diese können an bestehenden Bäumen angebracht werden bzw. in die Gebäude integriert bzw. an Gebäuden angebracht werden.

12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindungen für Bepflanzungen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Erhalt))

Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen und mit Abschluss der Baumaßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

12.1 Bepflanzung privater Freiflächen

Die Pflanzflächen unter Bäumen sind von Versiegelungen freizuhalten.

Private Freiflächen (WA)

Die Grundstücksteile sind mit freiwachsenden Hecken zu gliedern bzw. einzufrieden. Empfehlungen zur Bepflanzung siehe E. Anlagen, Artenliste 3. Die Grundstücksteile (Pachteinheiten) sind den Eintragungen im Plan zu entnehmen.

Pflanzgebot 1

Je bebaute Parzelle im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen gemäß Artenliste 2 (siehe E. Anlagen). Die Erhaltung bestehender Bäume wird hierbei angerechnet.

Pflanzgebot 2

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Laubgehölzhochstämme zu pflanzen. Empfehlungen für Baumarten gemäß Artenliste 1 (siehe E. Anlagen).

Pflanzgebot 3

Die Wasserablaufmulden (siehe Ziffer 13 / LR 2) sind mit einer Rasenmischung zu begrünen. Die Bereiche außerhalb der Wasserablaufmulden sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Empfehlungen für Sträucher siehe E. Anlagen, Artenliste 3.

- 12.2 Bindungen für Bepflanzungen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Erhaltung von Bäumen entsprechend den Eintragungen im Plan. Bei Abgang sind die Bäume zu ersetzen.

13. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 1: Fläche für Leitungsrecht zur oberirdischen Führung einer 20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen zugunsten der EnBW ODR. Die Fläche für Leitungsrecht ist von baulichen Anlagen und Bäumen freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Leitungsgefährdende Verrichtungen, Anpflanzungen und Anlagen, durch die der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird, sind nicht zulässig. Jedes Baugesuch innerhalb der Fläche für Leitungsrecht ist der EnBW ODR zur Genehmigung vorzulegen.

LR 2: Fläche für Leitungsrecht zur oberirdischen Ableitung von Niederschlagswasser (Wasserablaufmulde) zugunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd. Die Fläche für das Leitungsrecht ist von baulichen Anlagen und Bäumen freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB).

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

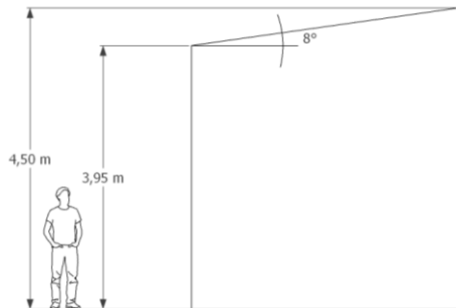
1. Dachform / Dachneigung / Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit einer Dachneigung entsprechend den Eintragungen im Plan zulässig.

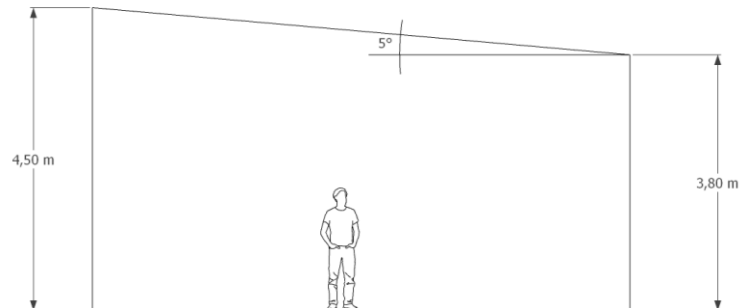
FD	Dachneigung 0° - 5°
PD quer	Dachneigung 5° - 8°
PD längs	Dachneigung 0° - 5°
SD	Dachneigung 0° - 20°

Schemaschnitt

Definition Pulldach quer



Definition Pulldach längs



1.3

Für die Dacheindeckung sind reflektierende Metalleindeckungen nicht zulässig. Infolge der Entwässerung des Gebietes im Trennsystem sind unbeschichtete metallische Dachbeläge unzulässig.

- 1.4 Solare Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikmodule und sonstige zur Energiegewinnung dienende Dachdeckungen) sind zulässig, wenn sie parallel zur Neigung der Dachfläche angebracht werden.
- 1.5 Die Überdachung der Stellplätze ist als Flachdach mit einer Neigung von $0^\circ - 5^\circ$ zulässig. Die Dachfläche ist zu begrünen oder mit solaren Energiegewinnungsanlagen zu errichten.

2. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Grelle, leuchtende oder reflektierende Farben für Fassadenwände und glänzende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien sind für Außenwände nicht zulässig. Infolge der Entwässerung des Gebietes im Trennsystem sind unbeschichtete metallische Fassadenmaterialien unzulässig.

Holzverschalungen sind zulässig. Holzhäuser sind zulässig.

Solare Energiegewinnungsanlagen an Fassaden sind zulässig.

3. Dachaufbauten / Dacheinschnitte (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten (z. B. Gauben, klappbare Dächer, Dachterrassen) sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind lediglich an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Größe von $0,2 \text{ m}^2$ zulässig. Auf allen Dächern sind Werbeanlagen unzulässig. Lauflicht-Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

5. PKW-Stellplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Private Stellplätze (Gemeinschaftsstellplätze) sind versickerungsfähig herzustellen. Dabei kann z. B. offenes Betonpflaster, Pflasterrasen, humusverfugtes Pflaster oder ein sonstiger versickerungsfähiger Belag verwendet werden.

6. Freiflächengestaltung der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 6.1 Private Wege und Terrassen sind versickerungsfähig herzustellen.
- 6.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen zu begrünen. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z.B. Traufbereich der Gebäude).
- 6.3 Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

7. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune und Maschendrahtzäune zulässig. Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Holzzäune und Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Empfehlungen zur Bepflanzung siehe E. Anlagen, Artenliste 3. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis max. 1,20 m Höhe (gemessen von der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche) zulässig und in einem Abstand von mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze.

D. HINWEISE

1. Verfahren

Die Örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Goldmorgen, 2. Änderung“ werden zusammen mit dem Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ beschlossen. Das Verfahren für ihren Erlass richtet sich in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften - § 74 Abs. 7 LBO.

2. Grundwasser- und Bodenschutz

2.1 Schutz des Bodens

Beschränkung von Bodenbelastung auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß; sparsamer und schonender Umgang mit Boden. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

2.2 Abwasserbeseitigung und -reinigung

Für den Geltungsbereich ist ein Abwassertrennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß der Sammelkläranlage zuzuleiten. Der auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Terrassen- und Wegflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. über eine Muldenrigole oder über eine erdüberdeckte Rigole in die Wasserablaufmulde abzuleiten.

3. Geotechnische Hinweise

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton- sowie der Numismalismergel-Formation (jeweils Unterjura), welche stellenweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Bodenfunde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist das Landesdenkmalamt gem. § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

5. Informationen für Bauherren zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden

Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärme- Pumpen) oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, wird auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hingewiesen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden. Eine objektbezogene immissionsschutzrechtliche Prüfung durch einen Sachverständigen wird empfohlen.

6. Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung des Vogelschlages an Glas- und Fensterfronten wird empfohlen, der Schrift: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg. 2012) zu folgen. Das Infoblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ ist unter E. Anlagen beigelegt.

7. Einschränkung der Rodungszeiten

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. nur zwischen November und Februar, stattfinden.

8. Hinweise zum Artenschutz am Haus

Grundsätzliche Hinweise für Architekten und Bauherren, zur Integration von Fledermausquartieren und von Nistmöglichkeiten für Vögel in bzw. an Gebäuden, sind übersichtlich auf der Webseite www.artenschutz-am-haus.de zu finden.

9. Straßenbeleuchtung / Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Eingesetzt wird Straßenbeleuchtung mit einem warmen/gelblichen bis roten Lichtspektrum. Die Lichtabstrahlung erfolgt nur nach unten, nicht nach oben oder in die Horizontale. Es werden insektendicht gekapselte Leuchtenkörper ausgewählt. Quecksilberdampfhochdruckleuchten mit hohem UV-Anteil kommen nicht zum Einsatz. Beleuchtungen mit hohem UV-Anteil und Blauanteil werden nicht verwendet. LED-Beleuchtung wird mit einer Beleuchtungsstärkeregelung ausgestattet, so dass die Beleuchtungsstärke auf ein Minimum reduziert werden kann. Die Lichtpunkthöhe wird maximal reduziert und beträgt max. 5,00 m über Straßenhöhe. Sofern Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, wird in den späten Abendstunden die Straßenbeleuchtung „auf Lücke“ reduziert, also z.B. jede 2. Leuchte abgeschaltet bzw. die Beleuchtungsstärke auf ein Minimum reduziert, um Dunkelzonen zu ermöglichen (insektenfreundliche Maßnahmen).

10. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers

Durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan sind auf privaten Grundstücksflächen gegebenenfalls Böschungen sowie Kunstbauten erforderlich. Das Hineinragen des für die Randeinfassungen als Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes und notwendiger Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.

E. ANLAGEN

Artenlisten

Die folgenden Gehölzarten werden für die Bepflanzung empfohlen. Es handelt sich um einheimische, standortgerechte Arten nach LUBW (*LfU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort*), wobei die Artenliste durch geeignete weitere Arten ergänzt wurden.

Artenliste 1 - Bäume für private Grünfläche / Pflanzgebot 2

Laubbäume 1. Ordnung: diese können als großkronige und hochwüchsige Exemplare mit der Zeit einen landschafts- bzw. ortsbildprägenden Charakter erhalten. Sie haben eine vergleichsweise große Schattenwirkung und brauchen ausreichend Platz.

Mindestqualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16 - 18 cm mit Ballen.

Heimische Laubbäume 1. Ordnung	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke

Artenliste 2 - Bäume für private Grundstücke / Pflanzgebot 1

Mindestqualität kleinkronige Bäume: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen.

Kleinkronige Bäume	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 10 - 12 cm, mit Ballen.

Heimische Wildobstbäume (ebenfalls kleinkronig)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyrausta</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sowie robuste, regionaltypische hochstämmige Obstbäume in Sorten:

Obst-Hochstämme: regionaltypische Sorten
Äpfel: Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Danziger Kantapfel, Gehrrs Rambur, Gewürzluiken, Goldparmäne, Hauxapfel, Jakob Fischer, Linsenhöfer Sämling, Luikenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rosenapfel vom Schönbuch, Sonnenwirtsapfel, Trierer Weinapfel, Weilemer Sämling, Stern-Renette, Zabergäu-Renette Birne: Champagnerbratbirne, Gelbmöstler, Jusibirne, Karcherbirne, Nägelesbirne, Österreichische Weinbirne, Palmischbirne, Schneiderbirne, Schweizer Birne, Schweizer Wasserbirne, Wilde Eierbirne, Wildling vom Einsiedel, Welsche Schnapsbirne, Harrow Delight (letztere ist keine alte Sorte, aber feuerbrandresistent und wenig anfällig für andere Krankheiten) Zwetschgen und Pflaumen: Hauszwetschge, Schönberger, Katinka, Große Grüne Reneklode, Nancy-Mirabelle Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesen, Burlat, Schneiders späte Knorpelkirsche

Artenliste 3

Sträucher für private und öffentliche Grünflächen / Private Freiflächen WA

Für Hecken und Strauchpflanzungen werden die Arten der folgenden Liste empfohlen. Am Ortsrand sind naturnahe, freiwachsende Hecken zu pflanzen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, oder alternativ aufgelockerte Gebüschgruppen. Einförmige Schnitthecken sind im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Ortsrandeingußung am Siedlungsrand nicht zugelassen.

Sträucher	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzennamen
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gew. Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<u>Anmerkung:</u> einige Arten enthalten giftige Pflanzenbestandteile und sollten daher im Bereich von Spielplätzen nicht gepflanzt werden (insbesondere Pfaffenhütchen); die Schlehe bildet Wurzelausläufer und sollte im Siedlungsbereich sparsam eingesetzt werden	

Es wird empfohlen die Gartenflächen im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion möglichst naturnah zu gestalten. Mit einer Begrünung mit arten- und blütenreichen Saatgutmischungen (Wiesen und Säume) wird ein wirksamer Beitrag zum Natur- und Artenschutz, insbesondere gegen das Insektensterben geleistet.

Infoblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Merkmale

- Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung.
- Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Sie lassen sich aber grösstenteils verhindern. Unsere Empfehlungen gelten sinngemäss auch für andere hochtransparente bzw. stark spiegelnde Materialien.
- Es empfiehlt sich dringend, die Problematik bereits im Planungsstadium miteinzubeziehen und bei komplexeren Bauten Fachleute beizuziehen.

- Wo nachträgliche Massnahmen nötig werden:
 - zuerst Phänomen analysieren
 - adäquate, dauerhafte Lösung suchen
 - Greifvogelsilhouetten sind passé!
- Durchsichten vermeiden durch
 - entsprechende Konstruktion
 - Wahl halbtransparenter Materialien
 - Einsatz innenarchitektonischer Mittel
- Spiegelungen vermeiden durch
 - Wahl von Scheiben mit geringem Aussenreflexionsgrad (max. 15%)
 - Montieren von Insektenschutzgittern
 - Verzicht auf Spiegel im Aussenbereich
- Markierungen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen sollten
 - flächig sein (Handflächenregel!)
 - aussenseitig angebracht werden
 - vorzugsweise mit geprüftem Vogelschutzmuster umgesetzt werden
 - sich vor dem Hintergrund kontrastreich abheben
 - folgende Dimensionen aufweisen:
 - Vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand
 - Horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand
 - Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Ø oder mind. 15 % Deckungsgrad ab 30 mm Ø
- Attraktion vermeiden durch
 - Verzicht auf Pflanzen hinter Scheiben
 - angepasste, gehölzfreie Umgebungsgestaltung, besonders bei stark spiegelnden Scheiben